

Graben durch die umsichtige Kombination des archäologischen Befundes mit den schriftlichen Quellen überzeugen, von seinem Grabungsbericht „Zur Vorgeschichte der Georgskirche“ und dem Beitrag von Peter Anton Tholen über „Drei untergegangene Kölner Kirchen“, dessen Ergebnisse abermals bestätigen, daß sich innerhalb der Römerstadt Köln an die römische Kulturschicht unmittelbar die frühkarolingischen Ablagerungen anschließen. Neben den Kunsthistorikern und Archäologen kommen sodann auch die Historiker selbst zu Wort, wenn Edith Ennen in Weiterführung eigener Arbeiten „Die Bedeutung der Kirche für den Wiederaufbau der in der Völkerwanderungszeit zerstörten Städte“ behandelt und für den Raum der niederfränkischen Stadtgemeinde die Summe der neueren stadtgeschichtlichen Forschungen zieht, wobei sie die Bedeutung der Kirche für die Wahrung der Kontinuität heraushebt. In die gleiche Richtung weist der Beitrag von Eduard Hegel über „Kölner Kirchen und die Stadtzerstörungen von 350 und 881“. Wichtig auch für die Kontinuitätsfrage ist schließlich Hegels stoffreicher Aufsatz über „Die Entstehung des ma. Pfarrsystems der Stadt Köln“, der über die ältere Forschung durch Herausarbeitung der rechtsgeschichtlichen Problematik hinauskommt. Die Bedeutung des Eigenkirchenrechts für die Entstehung des Pfarrsystems bestätigt sich auch in diesem Beitrag, der als Ergebnis der Entwicklung für Köln drei Typen von Pfarrkirchen unterscheidet: die Stiftspfarrrei, bei der Stift und Pfarrrei uniert sind, die unter geistlichem Patronat (eines Stiftes oder Klosters) stehende und die unter gemischtem Patronat stehende Pfarrrei, also die Bürgerpfarrrei, die aus der genossenschaftlichen Eigenkirche entstand und bei der die Bürgerschaft an der Ausübung des Patronatsrechtes teilnimmt (zu weiteren einschlägigen Arbeiten Hegels vgl. DA. 8, 318, 582, 601). Zusammenfassend wird man sagen dürfen, daß dieser vielseitige, übrigens mit Karten und Bildern vorzüglich ausgestattete Sammelband auch dem Historiker einen reichen Ertrag bietet.

H. L.

Schweizer Beiträge zur allgemeinen Geschichte, Im Auftrage der Allgemeinen Geschichtsforschenden Gesellschaft der Schweiz hg. von Werner Näf, Aarau 1943 ff. — Es ist bisher versäumt worden, auf diese Zeitschrift, von der inzwischen neun Bände vorliegen, hinzuweisen, die als Sammelpunkt für allgemeingeschichtliche Studien gedacht ist. Sie umfaßt den gesamten Zeitraum vom Altertum bis zur Gegenwart und enthält Arbeiten zur politischen und Geistesgeschichte sowie auch zur Geschichtstheorie. Die zahlreichen Aufsätze zu Fragen des MA. können hier nur kurz aufgezählt werden, sollen aber von Band 8 an regelmäßig besprochen werden. Wir nennen jetzt im einzelnen: Bd. 1 (1943) H. Fehr, Der Geist der alemannischen Volksrechte, 34—54: Lex Alamannorum und Pactus Alamannorum sind genaues Abbild der Zeitverhältnisse, in denen Heidnisches und Christliches unvereint nebeneinander stehen. H. Renfahrt, Ein Bruchstück einer Schwabenspiegelhs., 206—213. — Bd. 2 (1944) W. v. Wartburg, Umfang und Bedeutung der germanischen Siedlung in Nordgallien im 5. und 6. Jh., 17—42, enthält die später an anderer Stelle und ausführlicher vorgetragenen Forschungsergebnisse des Vf. H. Renfahrt, König Wenzel und die Befreiung Berns von der Königgerichtsbarkeit, 43—68. H. Foerster, Die griechischen Zahlzeichen in Flodoards Annalen, 143—156, erweist diese endgültig als Bezeichnungen von Flodoards Lebensalter. — Bd. 3 (1945) H. Fehr, Der Geist der alzburgundischen Gesetze, 5—21: Das alzburgundische Recht ist königliche Satzung, juristisch klar durchdacht, ohne weltanschauliche Widersprüche, stark römisch beeinflusst und beherrscht von einer ewig geltenden normativen Idee der Gerechtigkeit. Sven Stelling-Michaud, Les influences universitaires sur l'éclosion du sen-